

NOMOSKOMMENTAR

Krahmer [Hrsg.]

# Sozialdatenschutzrecht

Persönlichkeitsschutz nach  
SGB I | SGB X | DS-GVO

Handkommentar

4. Auflage



Nomos

# NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Utz Krahmer [Hrsg.]

## Sozialdatenschutzrecht

Persönlichkeitsschutz nach  
SGB I | SGB X | DS-GVO

Handkommentar

4. Auflage

Judith Ahrend, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Oldenburg | Dr. Alexander Dix, LL.M., ehem. Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit in Brandenburg und Berlin | Prof. Dr. Birgit Hoffmann, Hochschule Mannheim | Dominik Hoidn, Rechtsanwalt, Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main | Dr. Dennis-Kenji Kipker, Universität Bremen | Prof. Dr. Utz Krahmer, Düsseldorf | Prof. Dr. Bernhard Kreße, Technische Universität Dortmund | Prof. Dr. Matthias Meißner, Hochschule Düsseldorf | Bertram Raum, Leiter des Referats Gesundheit und Soziales beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn | Irene Sommer, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Berlin | Peter Strothmann, Referatsleiter im „Prüfdienst Kranken- und Pflegeversicherung“ im Bundesversicherungsamt, Bonn



Nomos

**Zitievorschlag:** HK-SozDatenschutzR/*Bearbeiter* § ... Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3056-8

Die 1.-2. Auflage ist beim Heymanns Verlag und die 3. Auflage beim Luchterhand Verlag erschienen.

4. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort zur 4. Auflage

Der Schutz der Sozialdaten von Sozialleistungsempfängern als Persönlichkeits-schutz hat gesetzgeberisch seit der sozial-liberalen Politik-Ära unter Brandt/ Scheel seinen Ort im Sozialgesetzbuch in § 35 SGB I iVm §§ 67 ff. SGB X. Die Sozialgeheimnisse der betroffenen Menschen zu wahren ist also schon seit Jahr-zehnten der bereichsspezifische Beitrag der genannten Regelungen zur Realisie-rung und zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 GG (zum einschlägi-gen Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts – BVerfGE 65, 1 ff. – sowie zu Art. 8 GRCh s. die Erläuterungen zu § 35 SGB I). Einfacher und mit Blick auf die weitreichenden Mitwirkungs- bzw. Offenbarungspflichten der Leistungsberechtigten formuliert, war und ist das Sozialgeheimnis als zentrale Rechtsfigur des Sozialdatenschutzes „das Steuergeheimnis des kleinen Man-nes“. Seit dem 25.5.2018 gelten auch für den deutschen Rechtsraum die euro-parechtlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ne-ben den vorgenannten Regeln des Sozialgesetzbuchs, die zu demselben Zeit-punkt durch den deutschen Gesetzgeber über die Art. 19 und Art. 24 des Geset-zes zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2541, 2565) an das europäische Recht angepasst wurden. Nach dem daraus resultierenden – gesetzgeberisch komplexen – „Mehrstufen“-System hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten als Einzelangaben über seine persönlichen und sachlichen Verhältnisse (personenbezogene Daten) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt wer-den. Der Sozialdatenschutz – und damit zuallererst die Wahrung des Sozialge-heimnisses – umfasst nach § 35 Abs. 1 Satz 2 SGB I die Verpflichtung, durch technische und organisatorische Maßnahmen (einschließlich Dienstanweisun-gen) sicherzustellen, dass Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind (s. dazu auch den Exkurs zu §§ 78 a bis 78 c SGB X aF als Anhang nach § 78 SGB X). Das Sozialgeheimnis ist umfangreich geschützt, weil nicht nur die Übermittlung von Daten, sondern auch ihr bloßes Nutzen sowie ihr Erheben, Speichern und Verändern grundsätzlich unbefugt ist, in notwendigen Ausnahmefällen also der gesetzlichen Erlaubnis bedarf (§ 35 Abs. 2 SGB I iVm §§ 67 ff. SGB X und die DS-GVO). Daraus ergibt sich als wichtigster rechtlicher Grundsatz, dass eine Weitergabe von Daten seitens öffentlicher Einrichtungen ohne Einwilligung des Betroffenen dann unzulässig ist, wenn es keine ausnahmsweise Ermächtigung in den §§ 67 ff. SGB X iVm der DS-GVO gibt. Es kommt also für alle Beteiligten ganz besonders auf eine genaue und an den Kernaussagen des § 35 SGB I (und des Bundesverfassungsgerichts) orientierte Auslegung der ausnahmsweisen Er-mächtigungen in den §§ 67 ff. SGB X sowie den einschlägigen Artikeln der DS-GVO an. Außerdem: Empfängt eine soziale Einrichtung als Leistungser-bringer oder sonst ein Dritter die Sozialdaten des Betroffenen vom Leistungs-

## Vorwort zur 4. Auflage

---

träger, verlängert sich dessen Datenschutzverpflichtung über § 78 SGB X auf ihn.

Der hier in vierter Auflage vorgelegte Kommentar beansprucht, die Datenschutzregelungen des SGB I und SGB X iVm der DS-GVO auf anschauliche Weise verstehbar zu erläutern. Der Kommentar berücksichtigt auch schon die Neuregelungen, die der deutsche Gesetzgeber mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU – vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) getroffen hat. Die Autorinnen und Autoren haben sich auch in dieser Auflage bemüht, in der umfangreichen Einführung sowie in den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften kompakt und via Querverweise bzw. eingefügter Schaubilder das Verständnis für die komplizierte Gesetzesmaterie zu vermitteln und damit dessen Handhabung im „Alltagsgeschäft“ der Leistungsträger und sozialen Einrichtungen zu erleichtern. Dem dient auch der Abdruck der Gesetzesmaterialien jeweils in der vierten Randnummer, so dass die Begründung des Gesetzgebers als Auslegungshilfe immer schnell verfügbar ist. Ergänzt werden die Erläuterungen der einzelnen Gesetzesvorschriften – und das ist sicherlich ein Alleinstellungsmerkmal des hier vorgelegten Kommentars zum Sozialdatenschutz – durch etliche eingeschobene Exkurse zu Themenbereichen, die zwar nicht mehr in den §§ 67 ff. SGB X geregelt sind (zB der Schadensersatzanspruch iSv § 82 SGB X aF von Betroffenen, deren Daten rechtswidrig verwendet wurden), die nun aber in der europäischen Datenschutz-Grundverordnung zu finden sind. Die Platzierung dieser Exkurse folgt bewusst den inhaltlichen Bezügen, die den vor dem 25.5.2018 geltenden SGB-Regelungen und den nun geltenden Vorschriften der DS-GVO gemeinsam sind, so dass die Aussagen des neuen Rechts schnell auffindbar sind. Somit findet sich der „Schadensersatz“ als Anhang nach § 82 SGB X, die „Datensicherheit“ nach der DS-GVO als Anhang nach § 78 SGB X, die „Datenschutz-Folgeabschätzung“ als Anhang nach § 79 SGB X und schließlich die „Beschränkung von Betroffenenrechten“ als Anhang nach § 84 SGB X.

Erschien der Kommentar zunächst in alleiniger Autorenschaft des jetzigen Herausgebers sukzessive in der großen Loseblatt-Kommentierung zum SGB I und X von Dieter Giese (seit August 1984) und gesondert dann 1996 in gebundener erster und 2003 zusammen mit Thomas Stähler in zweiter Auflage im Heymanns Verlag, schließlich in der dritten Auflage im Jahre 2011 mit erweitertem Autorenkreis im Luchterhand-Verlag, hat für diese vierte Auflage der Herausgeber nun den Wechsel zum Nomos-Verlag vollzogen. Die Bearbeiterstruktur des Kommentars ist wiederum verändert: Neu im Autorenteam sind nun Judith Ahrend (Oldenburg), Alexander Dix (Berlin), Birgit Hoffmann (Mannheim), Dominik Hoidn (Frankfurt/M.), Dennis-Kenji Kipker (Bremen), Bernhard Kreße (Dortmund), Matthias Meißner (Düsseldorf), Bertram Raum (Bonn) sowie Peter Strothmann (Bonn). Einvernehmlich ausgeschieden sind Sven Höfer (Kehl), Stephan Rixen (Bayreuth) und Thomas Stähler (Frankfurt) –

ihnen sei an dieser Stelle nochmals gedankt. Weitere Autoren sind aus dem alten Team Irene Sommer (Berlin) und der Herausgeber selbst.

Der Kommentar eignet sich sowohl für die Leistungsträger als auch für die Leistungserbringer, außerdem für andere Rechtsanwender wie Landes- und betriebliche/behördliche Datenschutzbeauftragte, Richter, Rechtsanwälte und weitere Angehörige rechtsberatender Berufe, schließlich auch für die Rechtswissenschaft und nicht zuletzt für die Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowie für das Pflege- und Gesundheitswesen.

Natürlich waren auch bei dieser 4. Auflage noch Andere an der Produktion beteiligt: Mein großer Dank gilt besonders der Lektorin Ariane Füner, die immer sehr freundlich und auf die Sache hin konzentriert half – und außerdem natürlich meiner Frau Jola, die mir über alle Jahre den Rücken für solche Engagements freigehalten hat und mir immer wieder Kraft gibt.

Düsseldorf, im November 2019

*Utz Krahmer*

## Bearbeiterverzeichnis

*Judith Ahrend*, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Oldenburg  
(§§ 73, 80, 81a-81c SGB X)

*Dr. Alexander Dix*, LL.M., ehem. Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit in Brandenburg und Berlin (§ 84 SGB X)

*Prof. Dr. Birgit Hoffmann*, Hochschule Mannheim  
(§§ 81, 82, 82 a, 85, 85 a SGB X)

*Dominik Hoidn*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für internationales Wirtschaftsrecht, Frankfurt am Main (Einf.; § 35 SGB I; § 83 SGB X)

*Dr. Dennis-Kenji Kipker*, Universität Bremen (Anh. nach § 78 SGB X: Datensicherheit nach DS-GVO/Exkurs zu §§ 78a-78c SGB X aF; § 79 SGB X; Anh. nach § 79 SGB X: Datenschutz-Folgenabschätzung/Exkurs zu Art. 35 DS-GVO; Anh. nach § 84 SGB X: Beschränkungen von Regelungen der DS-GVO zu Betroffenenrechten durch nationales Recht/Exkurs zu § 84 a SGB X aF sowie zu Art. 23 DS-GVO)

*Prof. Dr. Utz Krahmer*, Düsseldorf (Einf.; § 35 SGB I; §§ 67 b, 76, 78 SGB X; Anh. nach § 82: Schadensersatz/Exkurs zu Art. 82 DS-GVO sowie zu § 82 SGB X aF; § 83 SGB X)

*Prof. Dr. Bernhard Kreße*, Technische Universität, Dortmund (Anh. nach § 82: Schadensersatz/Exkurs zu Art. 82 DS-GVO sowie zu § 82 SGB X aF)

*Prof. Dr. Matthias Meißner*, Hochschule Düsseldorf (§§ 67, 67b-67e SGB X)

*Bertram Raum*, Leiter des Referats Gesundheit und Soziales beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Bonn  
(§§ 75, 83 a SGB X)

*Irene Sommer*, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht, Berlin  
(§§ 68, 70, 71, 74, 74 a SGB X)

*Peter Strothmann*, Referatsleiter im „Prüfdienst Kranken- und Pflegeversicherung“ im Bundesversicherungsamt, Bonn (§§ 67 a, 69, 72, 77 SGB X)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 4. Auflage .....	5
Bearbeiterverzeichnis .....	9
Abkürzungsverzeichnis .....	15
Literaturverzeichnis .....	23
Einführung .....	29

### Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil –

§ 35 SGB I Sozialgeheimnis .....	43
----------------------------------	----

### Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X)

§ 67 SGB X Begriffsbestimmungen .....	66
<i>(Abdruck von Art. 4 DS-GVO)</i>	
§ 67 a SGB X Erhebung von Sozialdaten .....	76
§ 67 b SGB X Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten .....	101
<i>(Abdruck von Art. 4 Nr. 11, 6, 7 DS-GVO)</i>	
§ 67 c SGB X Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten zu anderen Zwecken .....	115
<i>(Abdruck von Art. 5 Abs. 1 Nr. b), 89 DS-GVO)</i>	
§ 67 d SGB X Übermittlungsgrundsätze .....	122
§ 67 e SGB X Erhebung und Übermittlung zur Bekämpfung von Leistungsmisbrauch und illegaler Ausländerbeschäftigung .....	126
§ 68 SGB X Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr .....	129
§ 69 SGB X Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben .....	145
§ 70 SGB X Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes .....	164
§ 71 SGB X Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse .....	171
§ 72 SGB X Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit .....	208

## Inhaltsverzeichnis

---

§ 73 SGB X	Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens .....	218
§ 74 SGB X	Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltpflicht und beim Versorgungsausgleich .....	228
§ 74 a SGB X	Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren .....	239
§ 75 SGB X	Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung .....	248
§ 76 SGB X	Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten .....	272
§ 77 SGB X	Übermittlung ins Ausland und an internationale Organisationen .....	289
§ 78 SGB X	Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden .....	309
Anhang nach § 78 SGB X:	Datensicherheit nach DS-GVO/ Exkurs zu §§ 78a–78c SGB X aF .....	322
	<i>(Abdruck von §§ 78a–78c SGB X aF)</i>	
§ 79 SGB X	Einrichtung automatisierter Verfahren auf Abruf .....	328
Anhang nach § 79 SGB X:	Datenschutz-Folgenabschätzung/Exkurs zu Art. 35 DS-GVO .....	334
	<i>(Abdruck von Art. 35 DS-GVO)</i>	
§ 80 SGB X	Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag .....	340
§ 81 SGB X	Recht auf Anrufung, Beauftragte für den Datenschutz .... <i>(Abdruck von Art. 77 DS-GVO)</i>	363
§ 81 a SGB X	Gerichtlicher Rechtsschutz .....	369
§ 81 b SGB X	Klagen gegen den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter .....	377
§ 81 c SGB X	Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei angenommener Europarechtswidrigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses der Europäischen Kommission .....	384
	<i>(Abdruck von § 21 BDSG)</i>	
§ 82 SGB X	Informationspflichten bei der Erhebung von Sozialdaten bei der betroffenen Person .....	389
	<i>(Abdruck von Art. 13 DS-GVO)</i>	
Anhang nach § 82 SGB X:	Schadensersatz/Exkurs zu Art. 82 DS-GVO sowie zu § 82 SGB X aF .....	397
	<i>(Abdruck von Art. 82 DS-GVO, § 82 SGB X aF)</i>	
§ 82 a SGB X	Informationspflichten, wenn Sozialdaten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden .....	406
	<i>(Abdruck von Art. 14 DS-GVO)</i>	
§ 83 SGB X	Auskunftsrecht der betroffenen Personen .....	413
	<i>(Abdruck von Art. 15 DS-GVO)</i>	

§ 83 a SGB X	Benachrichtigung bei einer Verletzung des Schutzes von Sozialdaten .....	424
§ 84 SGB X	Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch .....	430
	( <i>Abdruck von Art. 16, 17, 18, 19, 21 DS-GVO</i> )	
Anhang nach § 84 SGB X:	Beschränkungen von Regelungen der DS-GVO zu Betroffenenrechten durch nationales Recht/Exkurs zu § 84 a SGB X aF sowie zu Art. 23 DS-GVO .....	447
	( <i>Abdruck von § 84 SGB X aF, Art. 23 DS-GVO</i> )	
§ 85 SGB X	Strafvorschriften .....	452
	( <i>Abdruck von § 42 BDSG, Art. 84 DS-GVO</i> )	
§ 85 a SGB X	Bußgeldvorschriften .....	456
	( <i>Abdruck von § 41 BDSG, Art. 83 DS-GVO</i> )	
	<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	467